

Windenergie - ja!? **Aber...**

Informationen für Entscheidungsträger im Landkreis Freising

Wer ich bin



- Dipl.-Ing.
LandschaftsArchitekt
und Städteplaner
- Spezialisierung:
Erneuerbare
Energien
Bauleitplanung
Innenentwicklung

Was wir gut können – unsere Kernkompetenzen



LandschaftsArchitektur

Städteplanung

Regionalentwicklung

Rohstoffsicherung

Windkraftanlagen – Standortsteuerung: Wie geht's?



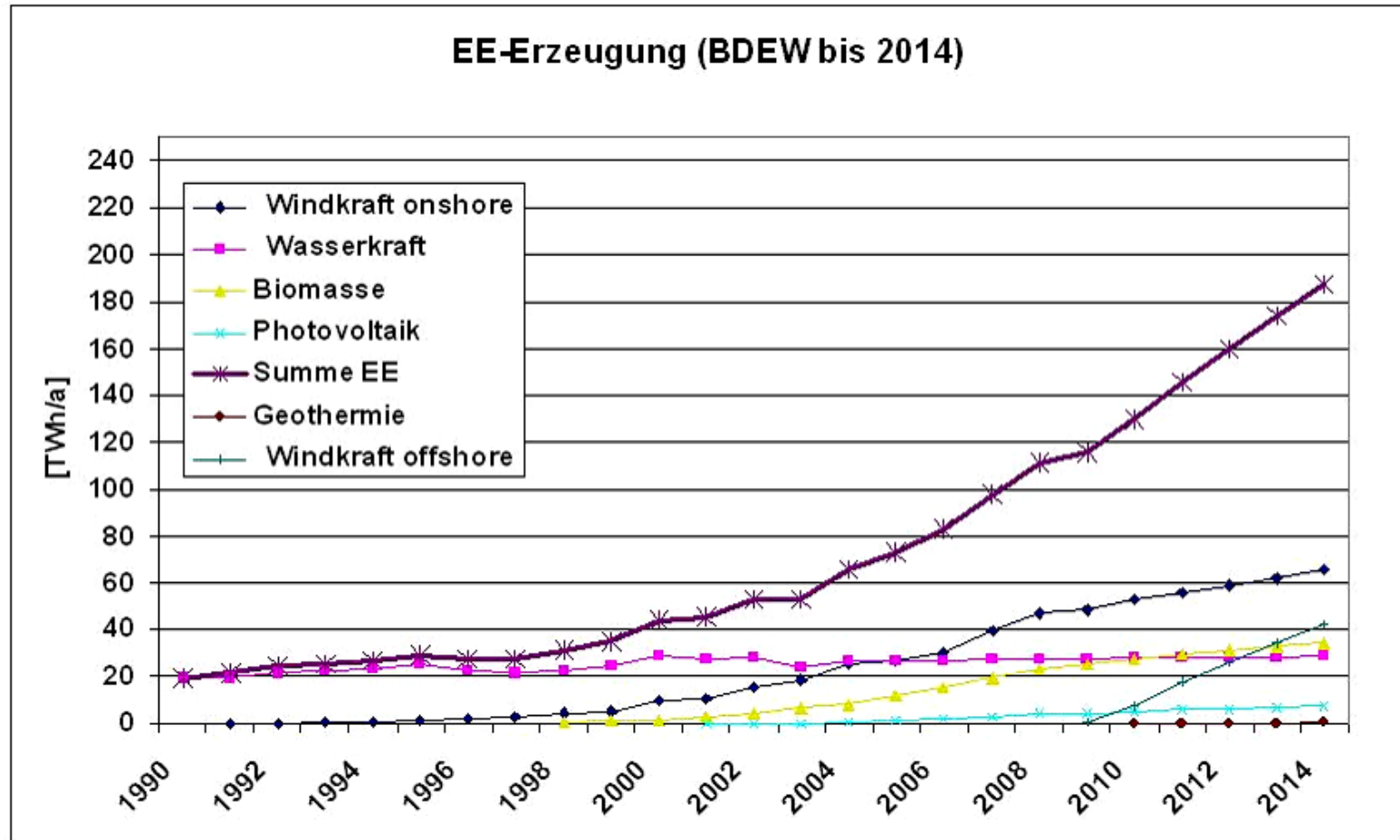
... und das bewegt die Menschen...



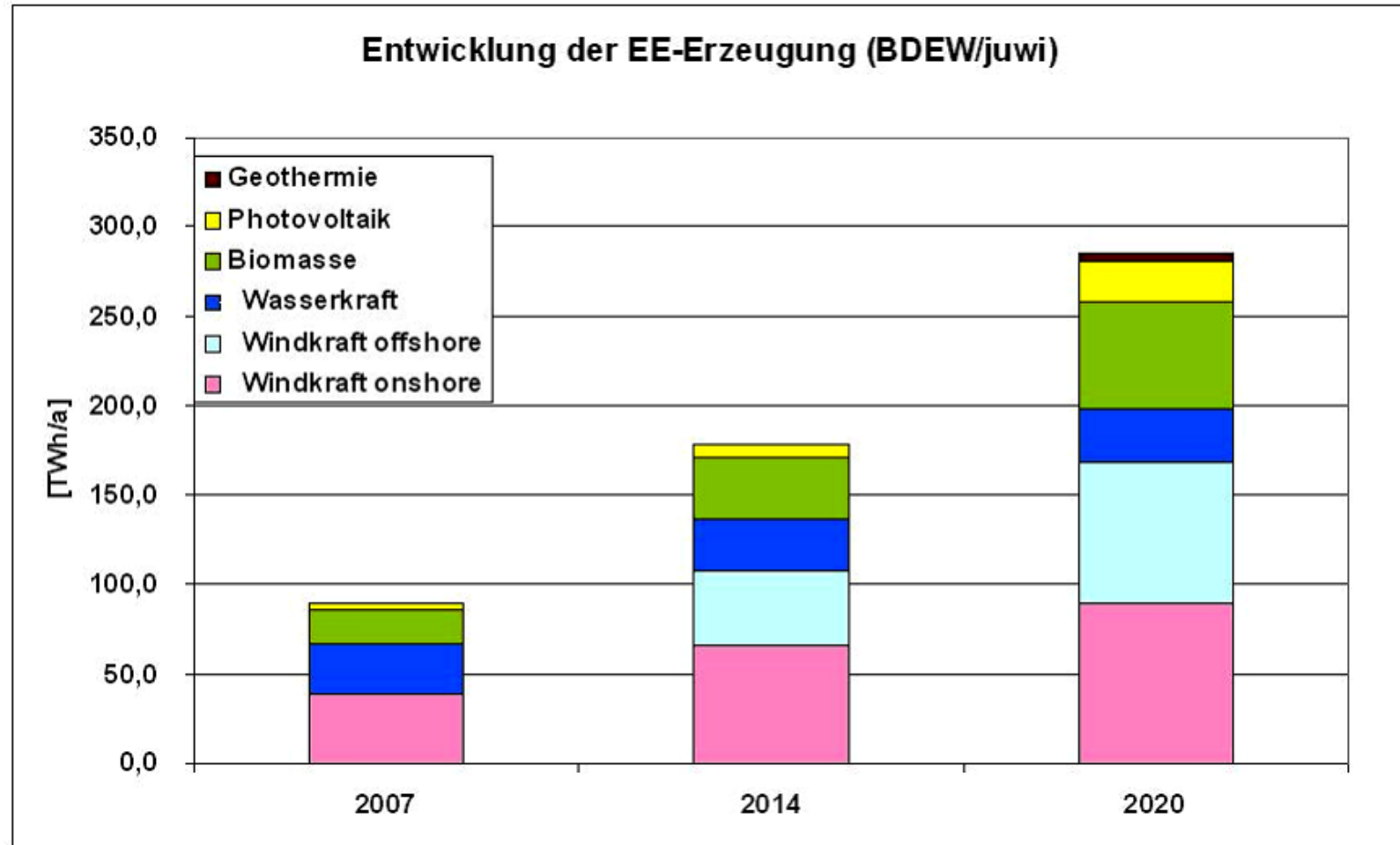
... und das bewegt die Menschen...

... jetzt erst Recht?!

Erneuerbare Energien - Trend



Erneuerbare Energien - Rahmenbedingungen



Privilegierung und Ihre Folgen

- **Privilegierung bisher:** Einzelpersonen, lokaler Bezug, überwiegend aus der Landwirtschaft; Sozialkontrolle möglich
- **Privilegierung Windkraft:** Personen- und Kapitalgesellschaften, Fern-Investoren; keine Interesse an lokalen Befindlichkeiten, nicht kontrollierbar; Klagebereitschaft vorhanden



Handlungsbedarf

Vorsorge - was können Sie tun?

- Konzentrationszonen im FNP
- Ausschluss der Windkraftnutzung außerhalb der Konzentrationszonen (§ 35, Abs. 3, Satz 3 BauGB)
- Kooperation mit Nachbarkommunen:
Abstimmung der Interessen, evtl. gemeinsamer FNP bzw. FNP-Änderung (§ 204, Abs. 1, Satz 1 BauGB)
- → Beispiel VG Weiherhammer

Sie steuern - was ist Ihr Nutzen?

- Sie entscheiden über Ihre Gemeindeentwicklung selbst durch Auswahl und Abwägung etwaig geeigneter Standorte
- Sie steuern - nicht die Investoren
- Rechtssicherheit für Sie und Ihre Bürger



Maßnahmen - was ist zu tun ?

- BVerwG: hohe Anforderungen an die Abwägung nach § 1 BauGB, Abs. 6
- „schlüssiges gesamträumliches Konzept“ erforderlich
- Die Standortanalyse ermittelt alle im Gemeindegebiet relevanten Parameter und setzt sie in Relation zueinander
- Gemeindliche Entscheidungsspielräume nutzen
- Keine Verhinderungsplanung

Von der Standortanalyse zum FNP

- Erkundung der Rahmenbedingungen
- Ermitteln von Ausschlusskriterien
- Verschneidung der übrigbleibenden Eignungsflächen mit dem Kriterium Wirtschaftlichkeit
- Erörterung, Abwägung, Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP

Räumliche Konkretisierung

Umsetzung in der Praxis
Beispiel Weihenzell

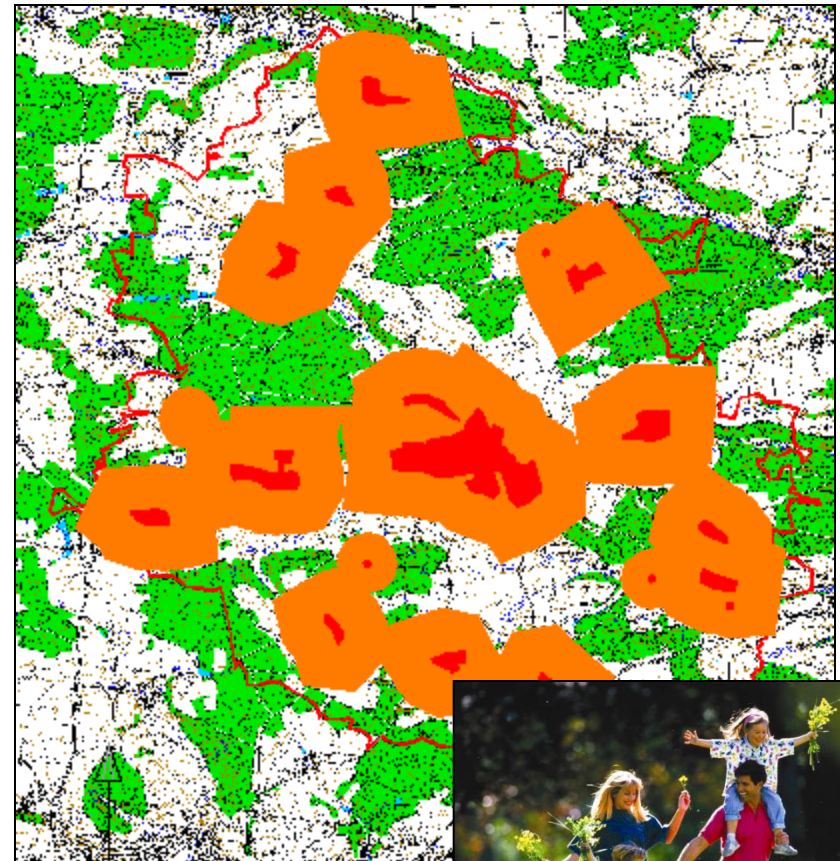


Räumliche Konkretisierung

Ausschlussflächen und Schutzabstände

Anwohnerschutz

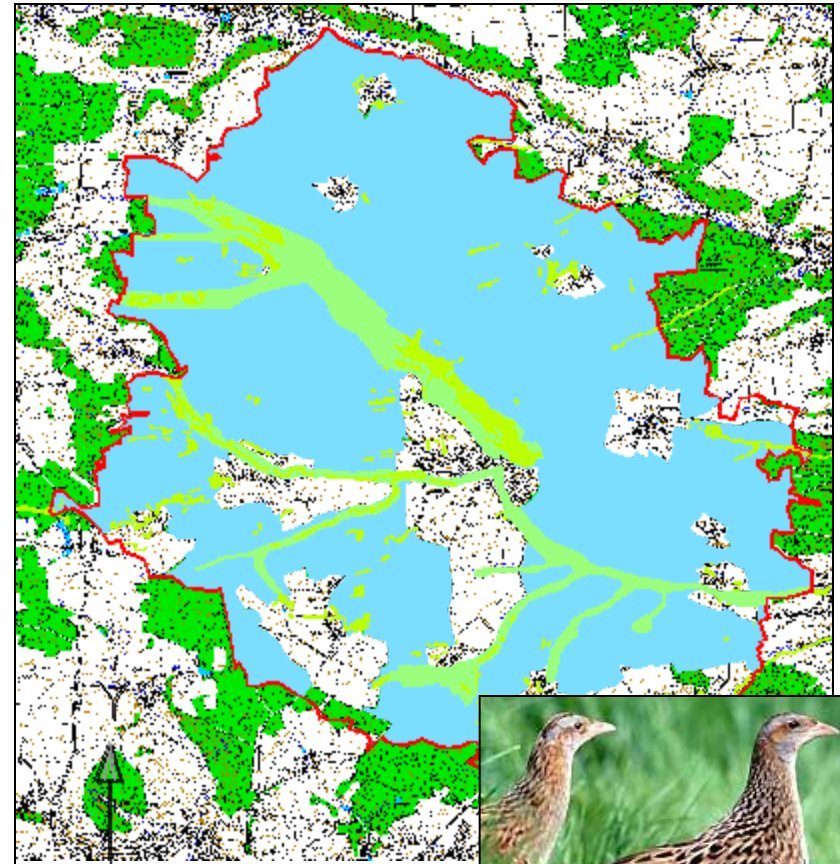
- Geschlossene Ortschaften (rot)
- Schutzzonen (orange)
 - 800 m zu reinen Wohnbaufl.
 - 500 m zur Mischnutzung
 - 300 m zu Gewerbe, Weilern
 - 1.200 m zu Kurbereichen
 - + 250 m zu zentralen Orten (Entwicklungszuschlag)



Ausschlussflächen und Schutzabstände

Naturschutz

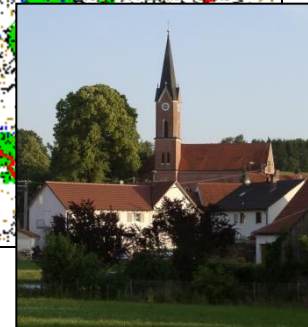
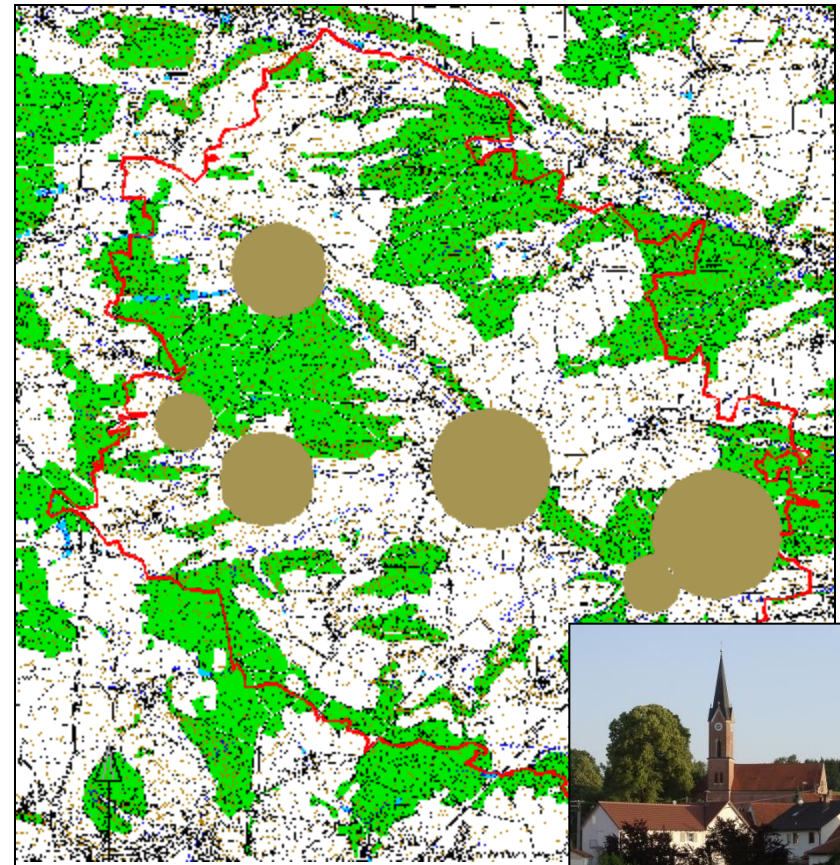
- NSG, LSG, Natura 2000-, FFH-Gebiete, 13d-Flächen
- Flugkorridore, Wiesenbrütergebiete
- kartierte Biotope



Ausschlussflächen und Schutzabstände

Denkmalschutz

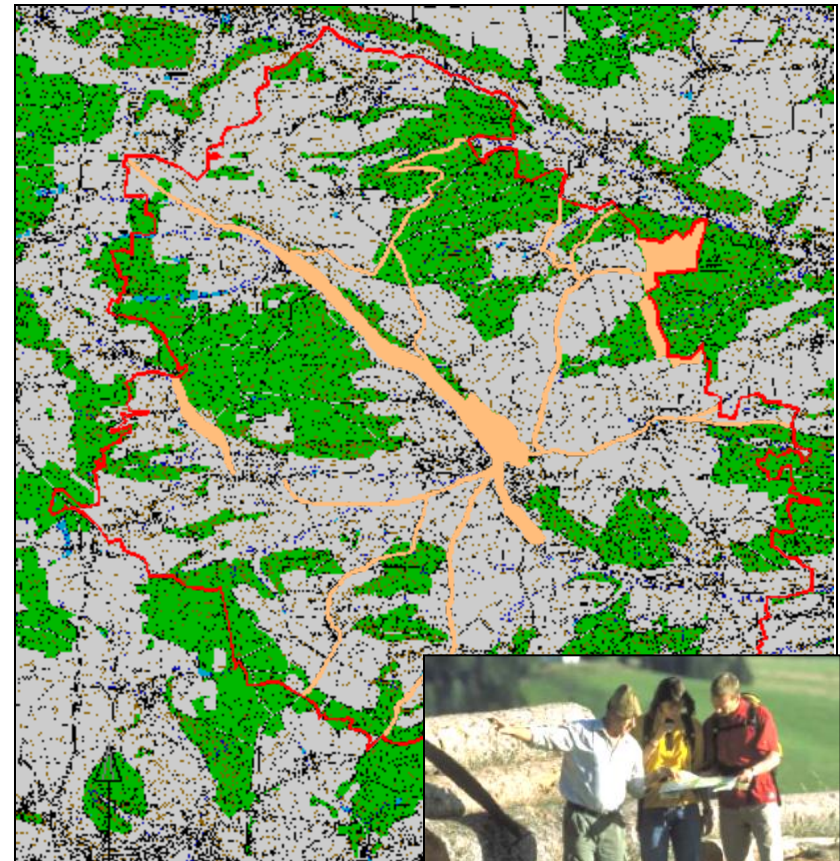
- Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Naturdenkmäler etc.
- Schutzzonen
 - 300 m – 500 m zu markanten Kirchtürmen, bzw. historischen Ortskernen
 - entlang historischer Sichtachsen



Ausschlussflächen und Schutzabstände

Erholung und Freizeit

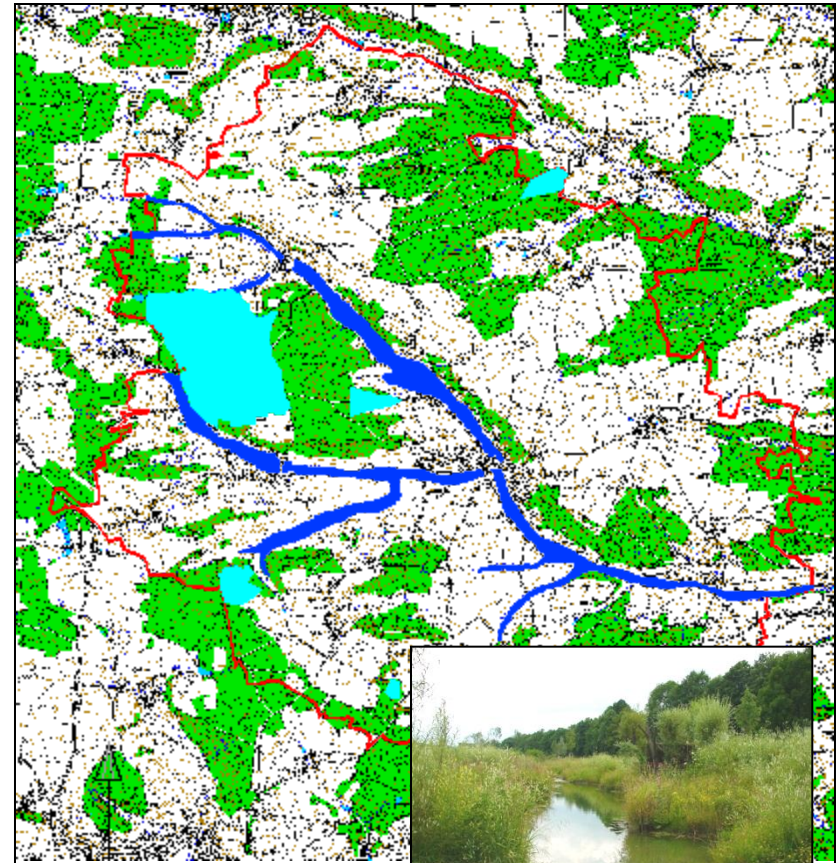
- Je nach Einzelfall
 - Landschaftsbild
 - Kurbereiche
 - Freizeiteinrichtungen
 - Erholungswald
 - ...



Ausschlussflächen und Schutzabstände

Gewässerschutz

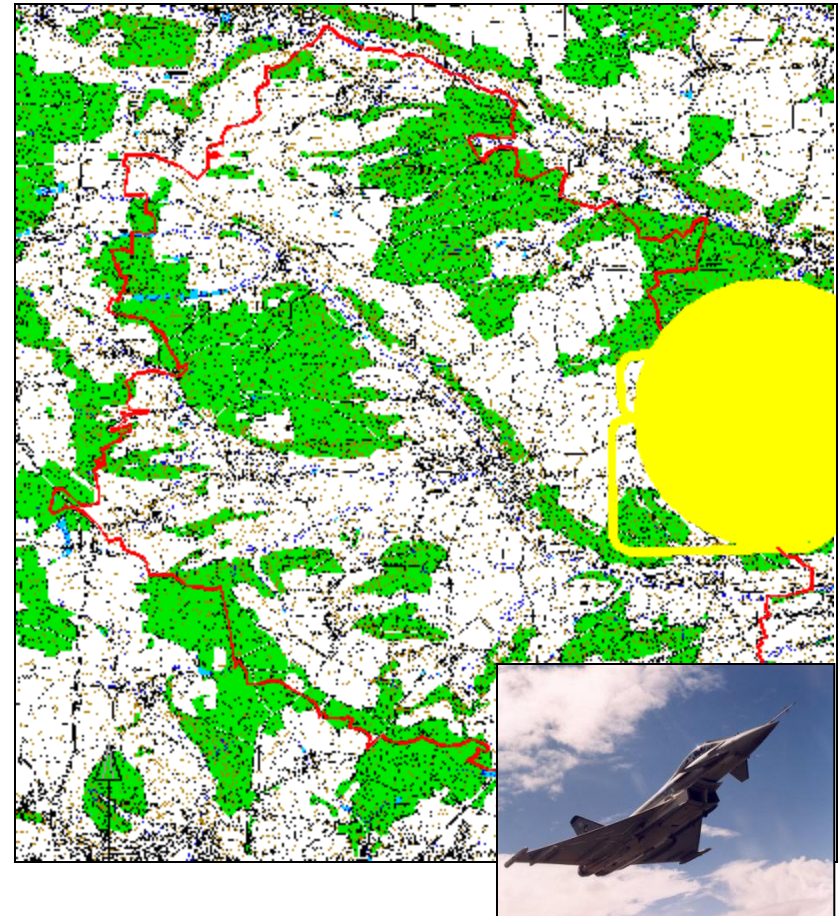
- Auenbereiche
- Wasserschutzgebiete (i.d.R. Zone 1+2)
- Quellbereiche



Ausschlussflächen und Schutzabstände

Flugsicherheit

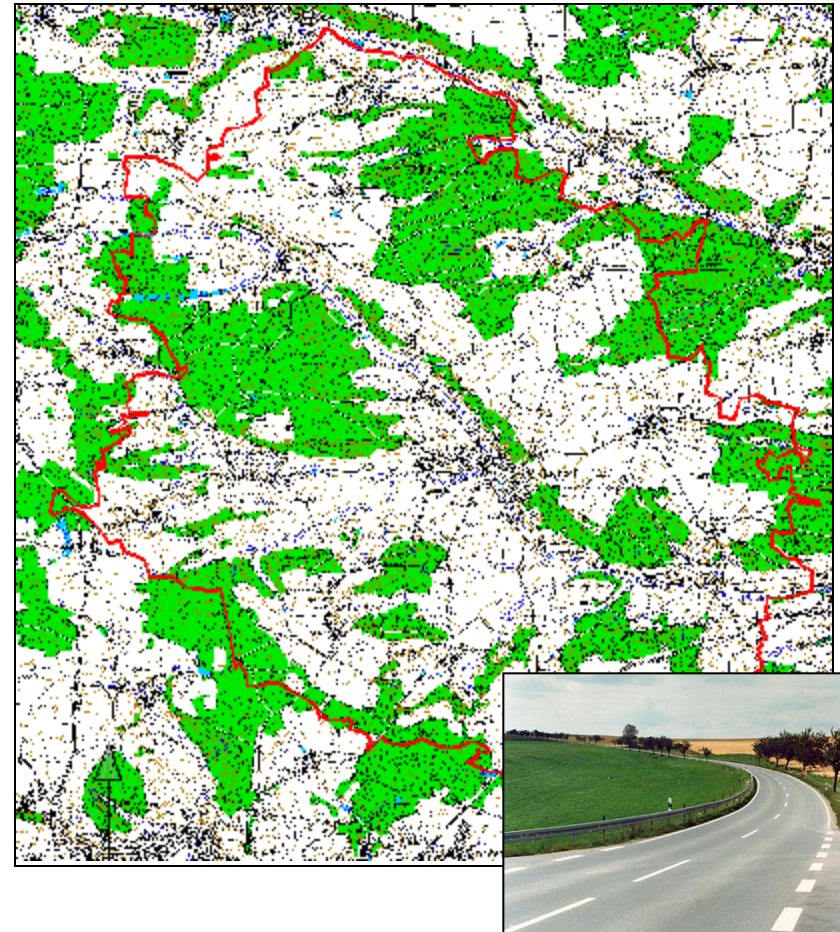
- Anflugzonen
- Bauschutzbereiche
- Platzrunde (auch bei Segelflugplätzen)



Ausschlussflächen und Schutzabstände

Verkehr + Infrastruktur

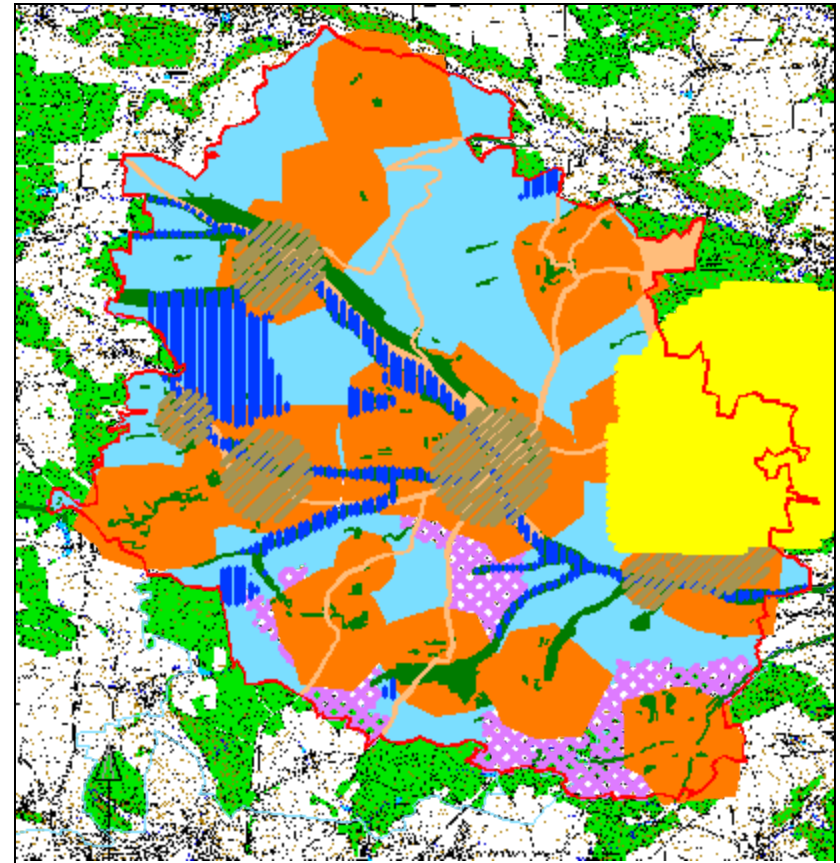
- Bahnlinien
- qualifizierte Straße
- Richtfunktrassen
- Stromleitungen



Überlagerung - Zusammenschau

Eignungsflächen

In diesen Flächen ist eine
Windkraftnutzung nicht grundsätzlich
ausgeschlossen



Überlagerung - Wirtschaftlichkeit

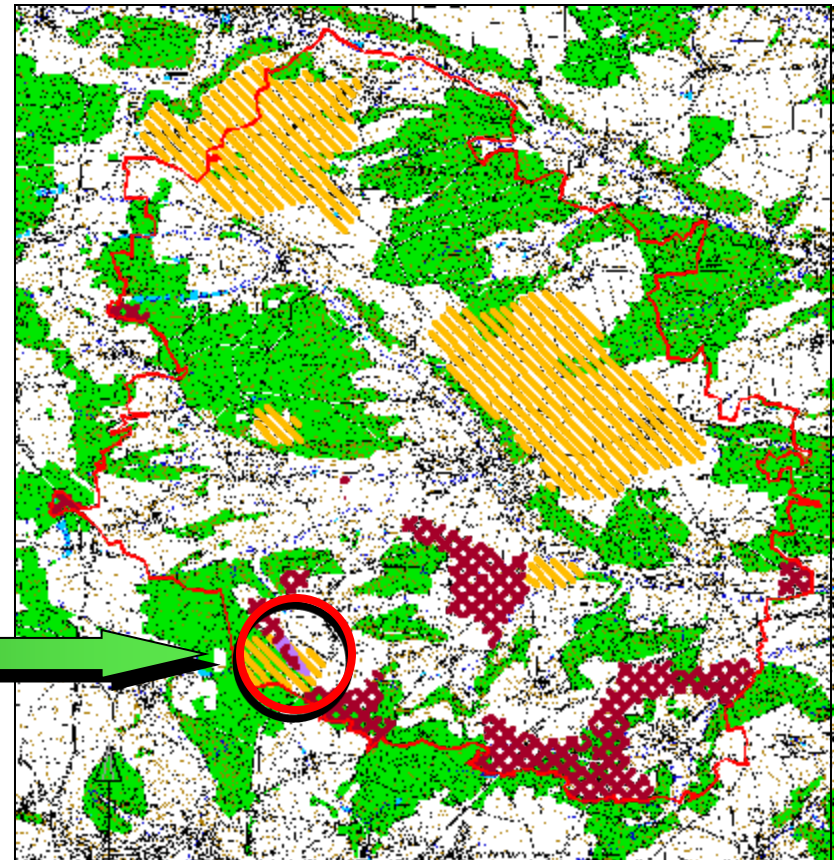
Windhöffigkeit

Überlagerung:

Eignungsflächen und Gebiete mit
ausreichender Windstärke
(Wirtschaftlichkeit)

Ergebnis:

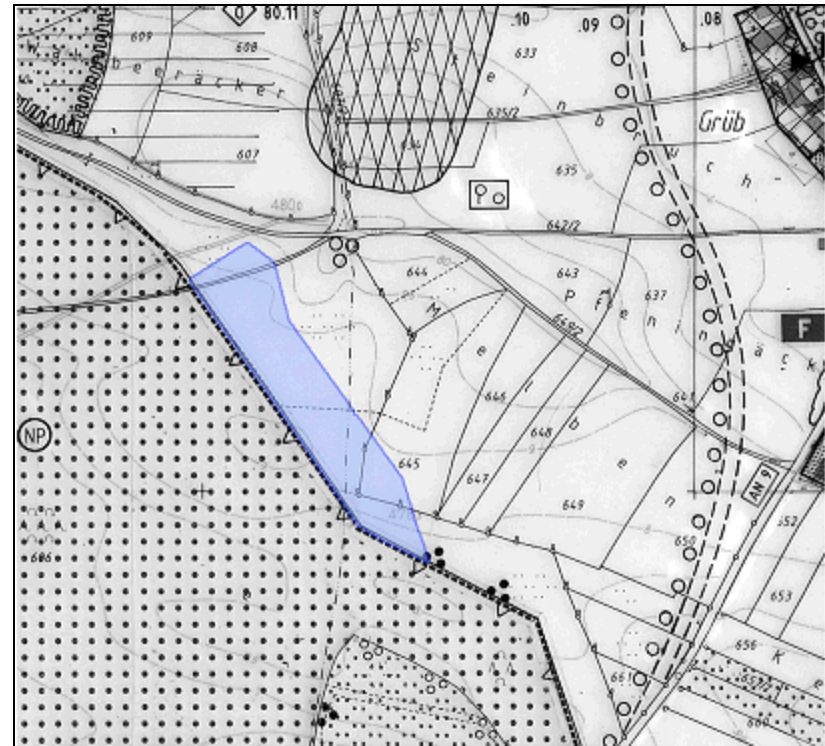
mögliche Konzentrationszone für die
Windkraftnutzung



Ausweisung im FNP

Ergebnis

- FNP-Änderung: Konzentrationszone für Windkraftnutzung, Maßstab 1:5.000
- Im übrigen Gemeindegebiet ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig
- Beispiel Freudenberg: viele Eignungsflächen

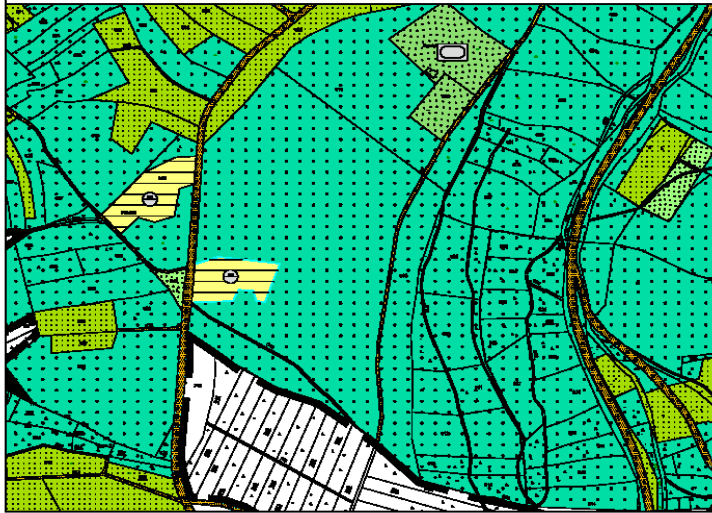


Gemeinde Edelsfeld

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

5. Änderung "Konzentrationszone Wind"

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan



Änderung "Konzentrationszone Wind"



-  Flächen für Wald
-  Flächen für Landwirtschaft
-  Flächen für Verkehrswege
-  Sportplatz
-  Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
-  öffentliche Grünflächen
-  sonstige Sonderbauflächen Windkraft
-  Gemeindegrenze

- 1.) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edelsfeld hat in der Sitzung vom Änderung "Konzentrationszone Wind" des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekanntgemacht.
- 2.) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zu dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 3.) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 4.) Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
- 5.) Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 6.) Die Gemeinde Edelsfeld hat mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgelegt.

Edelsfeld, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

7.) Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

8.) Das Landratsamt Ansbach-Südost hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Beschluss vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Edelsfeld, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

8.) Die Erstellung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam in Kraft getreten.

Edelsfeld, den

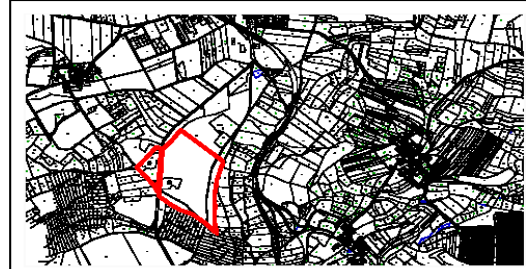
(Siegel)

(1. Bürgermeister)



Planzahl	5. FNP-Änd.	Plan-Nr.	607-FNP-2
----------	-------------	----------	-----------

Foliennummer	Entwurf
--------------	---------



Projekt	5. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Edelsfeld
Auftraggeber	Gemeinde Edelsfeld Hirschbachstraße 8 92265 Edelsfeld

Planzahl	5. FNP-Änd. "Konzentrationszone Wind"
----------	---------------------------------------

Maßstab	best.	m/ bjs	Format	-	Plan-Nr.
	gez.	bjs	Datum	12.02.11	
1: 5000				607-FNP-2	

Umschlagblätter	
-----------------	--



Methode

- Kernkompetenz Eignungsgutachten und Bauleitplanung
- 1999 gemeinsam mit Anwaltskanzlei entwickelt
- Vielfache Bewährung – ständige Weiterentwicklung
- VGH-Erfahrung